

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach (28.03.2023)

Präambel

Zielsetzung der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist es, bestehende architektonische und städtebauliche Qualitäten zu sichern und zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen. Damit verbunden ist die Steigerung der Wahrnehmung von Planungs- und Baukultur in der Bevölkerung. Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Rat und die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild. Der Gestaltungsbeirat ist ausschließlich beratend tätig.

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates folgende Geschäftsordnung:

1. Aufgabenstellung

Aufgabe des Gestaltungsbeirats ist die Beurteilung von Bauvorhaben privater und öffentlicher Bauherrinnen/Bauherren und für die Stadtentwicklung bedeutsamer städtebaulicher Planungen hinsichtlich ihrer stadtgestalterischen, architektonischen und ökologischen Qualität. Er soll Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild, die Umwelt und ihre äußere Gestalt aussprechen.

Im Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium behandelt:

- Einzelbauvorhaben, die wegen ihres Standortes, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung, ihrer Größe oder anderer Belange von besonderer stadtgestalterischer Bedeutung sind;
- Städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz für die Entwicklung des Stadtgebietes;
- Besonders zu gestaltende Situationen wie Stadträume, Grünanlagen und wichtige Wegebeziehungen;
- Sonstige Maßnahmen wie Werbeanlagen, Stadtmöblierungen, Infrastrukturanlagen, Kunst im öffentlichen Raum etc. mit besonderer stadtgestalterischer Relevanz
- Vorhaben, die nach Wettbewerben eingereicht werden, aber vom prämierten Projekt wesentlich abweichen
- Auslobung relevanter konkurrierender Verfahren

2. Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung berufen.

Die Mitglieder sind qualifizierte Fachleute aus den Bereichen Architektur, Stadtplanung und Landschaftsplanung, sie sollen über Wettbewerbserfahrung verfügen. Andere Fachleute (insb. Denkmalschutz, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, Geschichte, bildende Kunst) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

Die Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- oder Arbeitssitz in der Regel nicht im Stadtgebiet haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat in der Regel nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach befasst sein.

Die erste Beiratsperiode dauert drei Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss (12. 03. 2015). Die darauffolgenden Perioden dauern fünf Jahre. Eine Wiederwahl kann erfolgen. Um die Kontinuität zu sichern, werden nach Ablauf jeder Beiratsperiode nur in Ausnahmefällen mehr als zwei Beiratsmitglieder ausgewechselt

Die vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann in begründeten Fällen durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach erfolgen. Endet die Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Abberufung oder Niederlegung des Amtes, so ist für den Rest der Beiratsperiode durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach die Berufung eines Ersatzmitgliedes vorzunehmen.

3. Geschäftsstelle

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Beirates, insbesondere durch Vorbereitung der Sitzungen.

4. Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Punkte erfolgt durch die Verwaltung und kann auf Antrag des/der Beiratsvorsitzenden ergänzt werden. Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem/der Beiratsvorsitzenden die Tagesordnung fest.

Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zusätzlich können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- die Baudezernentin/der Baudezernent
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung
- Sonderfachleute und Gäste auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates
- Der/die Vorsitzende nebst Stellvertreter/in des zuständigen Ausschusses. Dies dürfen jeweils ein zusätzliches Mitglied des zuständigen Ausschusses als Vertreter oder Vertreterinnen benennen, so dass bei ihrer Verhinderung eine alternative politische Teilnahme gewährleistet werden kann.

Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch die Bauherrin/den Bauherrn und/oder deren Beauftragten. Im Verhinderungsfall kann die Verwaltung die Vorhaben auch ohne Zustimmung der Bauherrin/des Bauherren vorstellen.

Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratung zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die betreffende Stellungnahme wird durch die Geschäftsstelle den Bauherren bzw. deren Beauftragten zugeleitet und auf Wunsch erläutert. Wenn die Bauherrin/der Bauherr einwilligt, kann die Stellungnahme durch die Verwaltung öffentlich gemacht werden.

Erhält ein Vorhaben nicht das positive Votum des Beirates, so ist der Bauherrin/dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierfür die Kriterien bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen. Gesetzliche Fristen von Genehmigungsverfahren sind zu beachten.

Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Protokoll an.

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird durch die Geschäftsstelle im nicht öffentlichen Teil seiner turnusmäßigen Sitzungen unter Beachtung des Vertrauensschutzes privater Bauherren über die durch den Beirat beratenen Projekte informiert.

Die Geschäftsstelle informiert die Öffentlichkeit jeweils in der 1. Sitzung nach den Sommerferien über die Entwicklung der relevanten Vorhaben.

5. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen sowie über die zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Gestaltungsbeirat beendet ist.

6. Vergütung

Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Entgelt, zuzüglich der entstandenen Reisekosten. Die Höhe des Entgelts wird durch den Rat festgesetzt.

7. Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach (28.03.2023) in Kraft.